

BSU
000502

Es ist aber zu beachten, daß die gültige Rechtsauslegung des Obersten Gerichts der DDR eine Befehrung eines Zeugen, wonach ein Recht zur Aussageverweigerung generell nicht bestehe, weil wegen eines nach § 225 StGB anzeigepflichtigen Deliktes ermittelt wird, ausschließt.¹

Die zuvor genannten gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Einwirkung auf Zeugen, denen Aussageverweigerungsrechte zustehen, sind grundsätzlich im Vernehmungprotokoll der Zeugenvernehmung auszuweisen. Sie gehören zu den möglicherweise beweiserheblichen Umständen des Zustandekommens der Zeugenaussage.

Die dargestellten Erläuterungen des Aussageverweigerungsrechts des Zeugen und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Durchführung von Zeugenvernehmungen geben noch nicht auf alle wichtigen praktisch bedeutsamen Problemstellungen dieser Art Antwort. Auf Grund des Umstandes, daß die Untersuchungsorgane des MFS relativ häufig Straftaten aufzuklären haben, die gemäß § 225 StGB anzeigepflichtig sind, kommt es des öfteren vor, daß Vernehmungen von Zeugen erforderlich werden, von denen der Untersuchungsführer bereits vor Beginn der Zeugenvernehmung weiß oder annimmt, daß der Zeuge zur Straftat des Beschuldigten anzeigepflichtig gewesen wäre oder in einer anderen strafrechtlich relevanten Beziehung stand. Die Vernehmung des Zeugen erfolgt in solchen Fällen in der Regel nicht mit dem Ziel, daß der Zeuge zu den interessierenden Zusammenhängen die Aussage verweigert, sondern sie ist grundsätzlich darauf gerichtet, daß der Zeuge das ihm zustehende Aussageverweigerungsrecht gemäß § 27 (4) StPO nicht wahrnimmt. Es erweist sich in solchen Fällen als notwendig, vor Durchführung der Zeugenvernehmung unter Beachtung sämtlicher bisher bekannter Umstände eine Entscheidung über das Zweckmäßigste Vorgehen zu treffen; die diesbezüglichen Festlegungen müssen auch die Möglichkeit unterschiedlicher strafprozessualer Verfahrensweisen einbeziehen. Im wesentlichen bestehen grundsätzlich zwei Varianten:

¹ Vgl. Urteil des 5. Strafsenats, a. a. O.

Kopie BSU
AR 8